

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat zum Ziel, die durch die Organisation und Durchführung der Grundausbildung und der Dienstprüfungen in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen künftig bei der Grundausbildung einfließen zu lassen.

2. Inhalt:

- Modifizierung der Ausbildungsinhalte der einzelnen Kurse.
- Begriffsanpassungen
- Durchführung der mündlichen Fachprüfung unter dem Vorsitz der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors
- Modifizierung des Inhaltes des Prüfungsprotokolls

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Kosten für die Grundausbildung werden sich gegenüber den bisherigen Kosten nicht erhöhen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (L-DBR) wurde die dienstliche Ausbildung neu geregelt. Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Ausbildung erfolgte durch die Steiermärkische Grundausbildungsverordnung 2004. Der vorliegende Verordnungsentwurf hat zum Ziel, die durch die Organisation und Durchführung der Grundausbildung und der Dienstprüfungen in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen künftig hin einfließen zu lassen.

2. Inhalt:

- Modifizierung der Ausbildungsinhalte der einzelnen Kurse.
- Begriffsanpassungen
- Durchführung der mündlichen Fachprüfung unter dem Vorsitz der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors
- Modifizierung des Inhaltes des Prüfungsprotokolls

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Kosten für die Grundausbildung werden sich gegenüber den bisherigen Kosten nicht erhöhen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 2 (§ 3)

Anderweitige Ausbildungen und Qualifikationen können unter gewissen Voraussetzungen auf die Grundausbildung angerechnet werden. Mit dem letzten Satz soll klargestellt werden, dass einem Antrag auf Anrechnung von externen Qualifikationen die entsprechenden Nachweise über die erzielten Qualifikationen beizulegen sind.

Zu: Z. 3 (§ 7 Abs. 4 Tabelle)

Im Zuge der allgemeinen Grundausbildung soll den Bediensteten ein entsprechendes Allgemein- und Fachwissen vermittelt werden. Ein Vergleich der vermittelten Ausbildungsinhalte der allgemeinen Grundausbildung mit den tatsächlich gestellten Anforderungen der dienstlichen Verwendung zeigt bestimmte Erfordernisse, die nun durch erweiterte Kursinhalte ausgeglichen werden sollen.

Es soll künftig in allen Kursen (Kurs I, II, III und IV) „Behördenorganisation“ gemeinsam mit „Verfassungsrecht“ unterrichtet und geprüft werden.

Der Ausbildungsinhalt von Kurs II (Kurs für die Bediensteten der Gehaltsklassen ST 4 bis ST 9, des Wirkungsbereiches „Allgemeine Verwaltung“) soll mit der „Kanzleiordnung“ ergänzt werden.

Der Ausbildungsinhalt von Kurs III (Kurs für die Bediensteten ab der Gehaltsklasse ST 10 der Wirkungsbereiche „Allgemeine Verwaltung“ - ausgenommen „Rechtskundiger Verwaltungsdienst“, „Technik/Handwerk“ und „Fachdienste“) soll um „Kommunikation“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ ergänzt werden. Zusätzlich soll für die Teilnehmer dieses Kurses eine Vertiefung der Ausbildungsinhalte im Ausmaß von acht Stunden für Techniker und 16 Stunden für Soziale angeboten werden. „Kostenrechnung“ soll gemeinsam mit „Betriebswirtschaftlichen Grundlagen“ unterrichtet und geprüft werden.

Im Kurs IV (Kurs für die Bediensteten des „Rechtskundigen Verwaltungsdienstes“ ab der Gehaltsklasse 10 des Wirkungsbereiches „Allgemeine Verwaltung“) soll „Kostenrechnung“ gemeinsam mit „Betriebswirtschaftlichen Grundlagen“ unterrichtet und geprüft werden.

Zu Z. 4 (§ 8 Anmeldung zur Allgemeinen Grundausbildung)

Es wird hier auf die Festlegung des spätest möglichen Zeitpunktes für die Anmeldung zur allgemeinen Grundausbildung verzichtet. Es liegt bei der bediensteten/beim Bediensteten allein auf die Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu achten.

Zu Z. 5 (§ 12 Mündliche Dienstprüfung)

Die mündliche Dienstprüfung soll unter dem Vorsitz der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors durchgeführt werden, die/der auch die Dienstprüfung leiten soll, in allen Fächern Fragen stellen und bei der Beurteilung der Leistung mitwirken kann. Die Landesamtsdirektorin/Der Landesamtsdirektor kann eine Dienstprüferin/einen Dienstprüfer mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

Die Dienstprüferinnen/Dienstprüfer sollen nach Möglichkeit jene Personen sein, die im Ausbildungskurs die Prüfungsfächer unterrichtet haben.

Zu Z. 6 (§ 14 Abs. 2 Z. 3)

Zitierungsanpassung

Zu Z. 7 und 9 (§ 16 Abs. 1 und 2 sowie § 18 Abs. 1)

Neuformulierung einzelner Begriffe ohne inhaltliche Änderung.

Zu Z. 8 (§ 17 Schriftliche Fachprüfung)

Bereits derzeit besteht die Möglichkeit, die schriftliche Fachprüfung als Klausur oder als Hausarbeit abzulegen. Wie sich gezeigt hat, wird die Hausarbeit als schriftliche Fachprüfung bevorzugt. Da es keine deutliche Abgrenzung zwischen einer Hausarbeit und einer Projektarbeit gibt, soll die Ausdruck „Projektarbeit“ entfallen. Der Begriff „Projektarbeit“ ist unter dem Begriff „Hausarbeit“ subsumiert. Ist durch die Neuformulierung soll dieser Entwicklung gerecht werden.

Zu Z. 10 (§ 19 Bewertung des Prüfungserfolges)

Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung sind von der Fachprüferin/dem Fachprüfer in einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen. Bei der Ermittlung der Gesamtbeurteilung soll die Beisitzerin/der Beisitzer der mündlichen Fachprüfung mitwirken.

Zu Z. 11 (§ 20 Abs. 2)

Das Prüfungsprotokoll soll um die Namen der Beisitzerin/des Beisitzers der mündlichen Fachprüfung ergänzt werden. Die Beisitzerin/Der Beisitzer soll auch das Prüfungsprotokoll unterschreiben.

Die Darstellung des Stoffumfanges der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie sonstige prüfungsrelevante Angaben sollen in Hinkunft nicht mehr im Prüfungsprotokoll aufgenommen werden.

Zu Z. 12 (§ 20 Abs. 4)

Neuformulierung einzelner Begriffe ohne inhaltliche Änderung.